Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1967.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Fr. NEEF

VERORDNUNG Nr. 408/67/EWG DES RATES

vom 25. Juli 1967

zur Aufnahme von Mannit und Sorbit (Tarifnummer 29.04 C II des Gemeinsamen Zolltarifs) in die Liste der Waren, auf die die Verordnung Nr. 160/66/EWG Anwendung findet

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Einführung einer Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz (1),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Erklärung des Rates vom 27. Oktober 1966 über Mannit, Sorbit und Zuckerverarbeitungserzeugnisse für industrielle Zwecke werden Mannit und Sorbit in die Warenliste der durch die Verordnung Nr. 160/66/EWG eingeführten Handelsregelung aufgenommen, wenn die Erstattung bei der Erzeugung von Zucker, der zur Verarbeitung für industrielle Zwecke bestimmt ist, sich nicht so auswirkt, daß die Verarbeitungsindustrie ihren Bedarf an Zucker auf der Grundlage der Weltmarktpreise decken kann.

Artikel 3 Absatz (4) der Verordnung Nr. 215/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über allgemeine Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung und die Befreiung von der Abschöpfung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird (2), sieht vor, daß der Höchstbetrag der Erstattung bei der Erzeugung für jeden Mitgliedstaat so festgesetzt wird, daß die Verwendung von Getreide und Melasse durch das Bestehen dieser Erstattung nicht beeinträchtigt wird; der Höchstbetrag der Erstattung bei der Erzeugung, der zu diesem Zweck in der Verordnung Nr. 281/67/EWG des Rates vom 11. Juli 1967 (3) festgesetzt wurde, bewirkt bei Mannit und Sorbit nicht, daß sich der Preis des zur Herstellung dieser Waren bestimmten Zuckers auf das Weltmarktniveau senkt; daher sind Mannit und Sorbit in die Liste der Waren aufzunehmen, auf die die Verordnung Nr. 160/66/EWG Anwendung findet —

(1) ABl. Nr. 195 vom 28. 10. 1966, S. 3361/66.

(2) ABl. Nr. 135 vom 30. 6. 1967, S. 2889/67.

(3) ABl. Nr. 150 vom 12. 7. 1967, S. 3.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mannit und Sorbit (Tarifnummer 29.04 C II des Gemeinsamen Zolltarifs) werden in die Liste der Waren aufgenommen, auf die die Verordnung Nr. 160/66/EWG Anwendung findet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Fr. NEEF

VERORDNUNG Nr. 409/67/EWG DES RATES

vom 28. Juli 1967

über die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für das Jahr 1968

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Damit für ein Vorhaben Zuschüsse aus dem Fonds gewährt werden können, muß es sich gemäß Artikel 14 Absatz (1) Buchstabe a) der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft [1] in den Rahmen eines nach Artikel 16 dieser Verordnung aufgestellten Gemeinschaftsprogramms einfügen.

Die Gemeinschaftsprogramme sind noch nicht erlassen worden; infolgedessen konnten die im Jahre 1968 für eine Finanzierung durch den Fonds in Betracht kommenden Vorhaben nicht entsprechend diesen Programmen entworfen werden.

Nach Artikel 20 Absatz (1) Unterabsatz 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG müssen die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus der Abteilung Ausrichtung des Fonds der Kommission alljährlich vor dem 1. Oktober vorgelegt werden; um die Vorarbeiten der Mitgliedstaaten für die Einreichung der Anträge zu erleichtern und im Interesse der Antragsteller die Zeitspanne zwischen Antragstellung und Entscheidung der Kommission zu verkürzen, ist es notwendig, die Frist für die Einreichung der Anträge für das Jahr 1968 bis zum 15. Dezember 1967 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 14 Absatz (1) Buchstabe a) der Verordnung Nr. 17/64/EWG gilt nicht für diejenigen Vorhaben, die Gegenstand der für das Jahr 1968 eingereichten Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, sind.

[1] ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.